



S V B T
Schweizerischer Verband für
Bildung in Tierpflege

A S F S A
Association Suisse pour la
Formation en Soins Animaliers

Reglement für den Erwerb des SVBT-Diploms für Hundecoiffeusen/-coiffeure während der Ausbildung zur/zum Tierpfleger/in EFZ Berechtigt zum Titel „Hundecoiffeuse/-coiffeur SVBT“

1. Geltungsbereich

Das Reglement für den Erwerb des SVBT-Diploms für Hundecoiffeusen/-coiffeure regelt die Berechtigung zum Titel „Hundecoiffeuse/-coiffeur SVBT“.

Die Ausbildung wird in Verbindung mit einer Ausbildung als Tierpfleger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) absolviert. Für Tierpfleger/-innen EFZ oder tiermedizinische Praxisassistenten/-innen EFZ mit einer abgeschlossenen Lehre oder einer Fachspezifischen Berufsunabhängigen Ausbildung FBA gilt ein anderes Reglement.

2. Ausbildung

a) Arbeitsort, Ausbildungsdauer

Die Ausbildung findet in Hundesalons oder Tierheimen mit angeschlossenen Hundesalon statt, welche über eine Ausbildungsbewilligung des kantonalen Berufsbildungsamtes verfügen. Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Für Quereinsteiger/-innen nach Art. 32 BBV in der Lehre als Tierpfleger/-innen EFZ gelten dieselben Bedingungen wie bei der regulären Lehre. In welchem Zeitrahmen die benötigten Fähigkeiten erlernt werden, wird nicht vorgegeben. Eine feste Lehrstelle ist nicht erforderlich, wird aber empfohlen.

b) Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen

Gemäss der Verordnung müssen Berufsbildungsverantwortliche über die berufliche Grundbildung Tierpfleger/-in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) verfügen.

c) Ablauf

Der Erwerb des Diploms Hundecoiffeuse/-coiffeur SVBT beinhaltet folgende Elemente: Die Zwischenprüfung, welche im Frühling des zweiten Lehrjahrs stattfindet, der Vorbereitungskurs, welcher im November des dritten Lehrjahrs stattfindet und die Abschlussprüfung nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zur/zum Tierpfleger/-in EFZ.

Die Ausbildungsbetriebe stellen den Lernenden die für die Zwischenprüfung und den Vorbereitungskurs notwendige Zeit ohne Lohnabzug zur Verfügung.

3. Anmeldungen

Für die Anmeldung verantwortlich ist die/der Berufsbildungsverantwortliche oder die/der Quereinsteiger/-in. Die Anmeldung erfolgt jeweils spätestens per 30. September bei der Geschäftsstelle.

4. Kosten

Die Kosten gehen zu Lasten des Ausbildungsbetriebs bzw. des/der Quereinsteiger/-in. Der Betrag ist jeweils bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungs- bzw. Kurstermin zu begleichen.

5. Abmeldungen

Abmeldungen von den Prüfungen müssen der Geschäftsstelle des SVBT mittels eingeschriebenen Briefs, unterzeichnet von der/dem Ausbildungsverantwortlichen und dem/der Lernenden bzw. der/des Quereinsteiger/-in, zugestellt werden. Die Abmeldung von der Zwischen- und der Abschlussprüfung ist bis zum 30. November kostenlos. Für Abmeldungen nach diesem Datum bis zu vier Wochen vor den Prüfungen werden 50% der Prüfungskosten verrechnet. Erfolgt die Abmeldung von einer Prüfung weniger als vier Wochen vor dem Prüfungsdatum, werden 100% der Kosten verrechnet. Es gilt der Poststempel.

6. Fehlen bei einer Prüfung / beim Kurs

Ist die Kandidatin/der Kandidat krank und kann die Prüfung/den Kurs nicht absolvieren, muss die Geschäftsstelle umgehend informiert werden. Ein Arztzeugnis ist einzureichen. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Prüfung/den Kurs ohne Kostenfolgen am nächsten Termin nachholen.

Erscheint die Kandidatin/der Kandidat ohne schwerwiegenden Grund nicht zur Prüfung/zum Kurs oder kann diese/-n ohne schwerwiegende Gründe nicht zu Ende führen, so gilt die Prüfung/der Kurs als nicht absolviert. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Prüfung/den Kurs am nächsten Termin nachholen, die Kosten gehen zu Lasten der Kandidatin/des Kandidaten.

7. Zwischenprüfung

Nach eineinhalb Jahren Lehrzeit (März/April) muss eine Zwischenprüfung abgelegt werden. Diese dauert einen Tag und dient der Überprüfung des Ausbildungsstandes. Die/der Lernende hat einen Trimmhund und einen Pudel zu bearbeiten. Die Hunde werden durch die Berufsbildungsverantwortlichen organisiert. Am Ende der Zwischenprüfung besprechen die Expert/-innen mit den Lernenden die geleistete Arbeit. Ein schriftlicher Bericht mit Kopie an die Berufsbildungsverantwortlichen wird erstellt.

8. Vorbereitungskurs

Neben den obligatorischen überbetrieblichen Kursen, welche die Tierpfleger/-innen-Ausbildung beinhaltet, haben Absolventen/innen der Prüfung für das SVBT-Diplom im 3. Lehrjahr einen ganztägigen Vorbereitungskurs zu absolvieren. Der Inhalt des Kurses wird von der SVBT-Fachkommission bestimmt.

9. Abschlussprüfung

a) Bedingung für die Zulassung an die Abschlussprüfung

Zugelassen wird, wer vorgängig den Vorbereitungskurs besucht und die Zwischenprüfung absolviert hat. In der Regel wird die Abschlussprüfung nach dem Qualifikationsverfahren als Tierpfleger/-in EFZ im August durchgeführt. Das Diplom zur/m Hundecoiffeuse/-coiffeur SVBT wird erst ausgestellt, wenn die dreijährige Lehre als Tierpfleger/-in EFZ bestanden wurde.

b) Organisation

Die Prüfung wird unter der Leitung der SVBT-Fachkommission durchgeführt und in einem vom Kommissionspräsidium festgelegten, geeigneten Betrieb durchgeführt. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

c) Durchführung

Die Prüfung dauert zwei Tage. Die Kandidatin/der Kandidat muss pro Tag drei Hunde unterschiedlicher Rassen selbständig herrichten. Davon müssen mindestens zwei Trimm-Hunde und ein Pudel sein.

Die ausgewählten Hunde werden von den Berufsbildungsverantwortlichen und den Lernenden oder der Quereinsteiger/-in organisiert. Bei der Auswahl der Hunde muss darauf geachtet werden, dass die Prüfung pro Tag nicht länger als 8 ½ Stunden dauert (eine ½ Stunde Pause gehört nicht zur Prüfungszeit). Nach 8 ½ Stunden wird die letzte Arbeit abgegeben.

Folgende Hunderassen können für die Prüfung ausgewählt werden:

- Airedale Terrier trimmen oder scheren
- Riesenschnauzer trimmen oder scheren
- Mittelschnauzer trimmen oder scheren
- Zwergschnauzer trimmen oder scheren
- Spaniel, engl. oder amerik.
- Springer Spaniel
- Lakeland/Welsh/Fox/Irish Terrier trimmen oder scheren
- Kerry-Blue Terrier
- Westie/Scottie/Sealyham Terrier trimmen oder scheren
- Grosspudel (mind. 5 Wochen nicht geschoren)
- Klein-Pudel (mind. 5 Wochen nicht geschoren)
- Zwerg und Toypudel (mind. 5 Wochen nicht geschoren)
- Dackel trimmen oder scheren
- Cairn/Norwich/Norfolk Terrier trimmen oder scheren
- Bedlington Terrier
- Border Terrier / Deutscher Jagd Terrier trimmen oder scheren
- Dandi Dinmont Terrier
- Bichon Frisée
- Setter
- Freestyle Hund (auch Mischlinge)

Die Arbeitszeiten variieren bei jedem Individuum, die Tageszeit darf 8 ½ Stunden aber auf keinen Fall übersteigen. Die Dauer pro Hund wird durch die Lernenden selber festgelegt. An einem der beiden Prüfungstage wird ein 15-minütiges Kundengespräch durchgeführt. Die Expertinnen/Experten wählen den Hund aus. Beim Kundengespräch sollen folgende Punkte beachtet werden: Rasse, Zeit, Kosten, Besonderheiten, Beratung der Kundin/des Kunden.

d) Bestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote über der Note 4 liegt und nicht mehr als ein Hund als ungenügend bewertet wurde. Die Noten werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Eine nicht bestandene Prüfung kann beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei müssen nur diejenigen Rassen bearbeitet werden, welche an der Abschlussprüfung als ungenügend bewertet wurden. Die Kosten gehen zu Lasten der/des Lernenden oder der/des Quereinsteiger/-in.

10. Expertinnen / Experten

a) Wahl

Die Expertinnen und Experten werden durch die Fachkommission Hundecoiffeusen/-coiffeure ausgewählt und vom Vorstand des SVBT bestätigt.

b) Voraussetzungen für die Zulassung als Prüfungsexpertin/-experte

- Mindestalter: 23 Jahre
- Höchstalter: Offizielles Pensionierungsalter
- Mitglied im Schweizerischen Verband für Bildung in Tierpflege SVBT
- Aktiv in der Ausbildung von Lernenden
- Vier Anwartschaften an praktischen Prüfungen
- Teilnahme an SVBT-Fortbildungskursen für Tierpfleger/innen (mind. 1 x pro Jahr)

11. Rechtsmittelbelehrung

Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie Rekurse sind nur bei nicht bestandenen Prüfungen möglich. Rekurse bezüglich einer nicht bestandenen Prüfung sind innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Resultates schriftlich an den Vorstand des SVBT zu richten. Das Rekursverfahren erfolgt gemäss den Vorgaben bei Rekursen von Tierpfleger/innen EFZ.

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des SVBT.

Das Reglement wurde an der Hauptversammlung des SVBT vom 26. November 2015 geprüft und genehmigt. Die Überarbeitungen wurden an den Vorstandssitzungen des SVBT vom 17. Mai 2022, vom 15. Februar 2023 und vom 6. Dezember 2023 geprüft und genehmigt. Es ersetzt alle vorherigen Versionen.

Präsidentin SVBT

Präsidentin Fachkommission
Hundecoiffeusen/-coiffeure

Iris Fankhauser

Janine Böhi-Wenger

7. Dezember 2023